

Satzung vom 13.01.2005 zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2003)

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 97) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002

Die Zwischenprüfungsordnung der Technischen Universität Dresden für das Lehramtsstudium vom 14.10.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Praktikumsschein (Blockpraktikum A)
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der obligatorischen Einführungsveranstaltung in Pädagogik (Lehramt an Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien) sowie ein Leistungsnachweis in der Vorlesung zur Psychologie des Lehrens und Lernens (Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Höheres Lehramt an Gymnasien) bzw. im Höheren Lehramt an berufsbildenden Schulen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Systematische und historische Berufspädagogik, Didaktik der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Berufliche Erziehung und Sozialisation
3. für das Studium der Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien je ein Leistungsnachweis in Pädagogik
4. für das Studium des Lehramtes an Berufsbildenden Schulen ein Leistungsnachweis in Pädagogischer Psychologie"

2. § 48 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Für Studierende, die ihr Studium in einem der Lehramtsstudiengänge an der Technischen Universität Dresden bereits vor dem In-Kraft-Treten der Änderungssatzung begonnen haben, werden durch den für das Studium des Erziehungswissenschaftlichen Bereiches zuständigen Prüfungsausschuss Übergangsbestimmungen festgelegt.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 13.10.2004 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.12.2004, Az.: 3-7831-13-0371/30-17

Dresden, den 13.01.2005

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge